

werden konnte, von wem, wann und zu welchem Zwecke sie hingesetzt worden sind, und die Klägerin insbesondere den Nachweis nicht erbracht hat, dass der Beklagte von diesen Notizen im Zeitpunkte der Eingehung der Bürgschaft Kenntnis hatte. Nach der vom Bundesgericht nicht nachprüfbarer Würdigung des Beweisergebnisses durch die Vorinstanz hat die Klägerin auch nicht dargetan, dass der Beklagte auf andere Weise in den Stand gesetzt worden wäre, die Tragweite seiner Verpflichtung zu übersehen. Der Einwand der nachträglichen Anerkennung der Bürgschaftsverpflichtung seitens des Beklagten durch Stillschweigen auf angeblich den Umfang der Haftung umschreibende Briefe der Gemeinde und durch Eingabe einer Forderung von 13,000 Fr. im Konkurse des Baratelli ist vom Kantonsgericht aus zutreffenden Gründen verworfen worden. Den Standpunkt einer dolosen Schädigung seitens des Beklagten durch Übergabe einer ungültigen Bürgschaftsverpflichtung hat die Klägerin mit Recht nicht mehr aufrechterhalten. Ein Berufungsangriff nach dieser Richtung müsste an der nicht aktenwidrigen Feststellung im angefochtenen Urteil scheitern, dass alle Anhaltspunkte für eine Schädigungsabsicht des Beklagten im Sinne von Art. 41 OR fehlen. Aus dem Umstand allein aber, dass jemand ein Rechtsgeschäft abschliesst, das sich nachher wegen Formmangels als ungültig herausstellt, folgt noch keine Haftung aus unerlaubter Handlung, da sonst alle erschwerenden Formvorschriften, die zum Schutze der sich Verpflichtenden aufgestellt sind, illusorisch wären.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden vom 29./30. Januar 1924 bestätigt.

## V. PROZESSRECHT

### PROCÉDURE

#### 44. Urteil der I. Zivilabteilung vom 9. Juli 1924

i. S. Tschuy frères gegen Schweizerische Eidgenossenschaft.

Art. 48 OG: Zivilrechtliche Streitigkeit; Kriterien. Die Bestimmungen des BB vom 6. Dezember 1921 und des BRB vom 12. Dezember 1921 betreffend ausserordentliche Bundeshilfe für die schweizerische Uhrenindustrie geben den Privaten keinen privatrechtlichen Anspruch auf Auszahlung von Bundesbeiträgen; ein Streit über die Auszahlung ist öffentlichrechtlicher Natur. Zuständigkeit der Administrativbehörden.

A. — Durch Bundesbeschluss vom 6. Dezember 1921 gewährte der Bund der schweizerischen Uhrenindustrie zur Erleichterung der Wiederaufnahme ihrer Produktion und der Verwertung ihrer Produkte eine vorübergehende, ausserordentliche finanzielle Hilfe. Zur Durchführung dieser Hilfsaktion wurde dem Bundesrat ein Kredit bis auf 5 Millionen eröffnet. Gemäss Art. 2 BB konnte die Hilfe gewährt werden in Form von Zuschüssen an die Kosten der Produktion oder zum Ausgleich eines Teiles des auf fremden Währungen entstehenden Ausfalles. Die nähere Regelung wurde einem Bundesratsbeschluss vorbehalten, der am 12. Dezember 1921 erlassen worden ist. Danach werden der Uhrenindustrie zum teilweisen Ausgleich des auf fremden Währungen entstehenden Ausfalls Beiträge an die für die Ausfuhr nach valutaschwachen Ländern bestimmten Uhren, Bijouteriewaren, soweit sie mit der Uhrenfabrikation im Zusammenhang stehen, etc. in der maximalen Höhe von 30% ihrer Gestehungskosten gewährt (Art. 1—3). Gemäss Art. 12 BRB steht die Entscheidung über die Gesuche, die bei näher bezeichneten Fachsyndikaten oder Handels-

kammern einzureichen, und von diesen vorgängig zu prüfen sind, einem vom Bundesrat ernannten Kommissär zu. Nach Art. 13 kann dessen Entscheid an eine als Ausschuss der vom Bundesrat ernannten neungliedrigen Aufsichtskommission bestellte Rekurskommission weitergezogen werden. Art. 23 BRB sodann bestimmt:

« Beiträge, die auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erhoben wurden, sind zurückzuerstatten. Je nach der Schwere des Falles kann der Entzug jedes Anspruches auf weitere Beiträge damit verbunden werden.

Wer zu seinen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten durch wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben die Ausrichtung eines Beitrages erwirkt oder zu erwirken versucht, verfällt ausserdem einer Busse von 100 Fr. bis 10,000 Fr. In schweren Fällen kann damit Gefängnisstrafe bis auf sechs Monate verbunden werden.

Die Verfolgung und Beurteilung der Übertretungen liegt den Kantonen ob. »

B. — In der Zeit vom Januar bis Juli 1922 bewarb sich auch die klägerische Kollektivgesellschaft um die Gewährung von Bundesbeiträgen an ihre Verkäufe ins valutaschwache Ausland im Totalbetrage von Fr. 603,658. Bei ordnungsgemässer Abwicklung der Geschäfte hätte sie hieran einen Beitrag von Fr. 120,000 bis 180,000 erwarten können. Tatsächlich wurden ihr aber nur 25,480 Fr. ausbezahlt, da sich inzwischen herausgestellt, dass sie sich einer Übertretung des BRB schuldig gemacht hatte, indem sie für England bestimmte Ware, für die keine Beiträge erhältlich waren, an Strohmänner über Deutschland hatte leiten lassen, um auf diese Weise die Subsidien zu erwirken. Auf Strafklage des eidg. Kommissärs hin verurteilte das Amtsgericht von Solothurn-Lebern den unbeschränkt haftenden Teilhaber Franz Tschuy in Anwendung von Art. 23 Abs. 1 und 2 BRB zu einer Geldbusse von 1000 Fr. und den Kosten, sowie zur Rückerstattung der zu Unrecht be-

zogenen Unterstützungsbeiträge von 9828 Fr. an die Eidgenossenschaft. Nach Entdeckung dieser Verfehlungen verweigerte der eidg. Kommissär jede weitere Beitragsleistung, insbesondere auch die Auszahlung der streitigen Fr. 10,974.90 auf 13 bereits bewilligten Gesuchen für Auslandssendungen im Gesteuerungswerte von 36,583 Fr. Auf eine Eingabe an das eidg. Volkswirtschaftsdepartement hin verfügte am 10. Januar 1923 dessen Vorsteher, dass die Klägerin keine Subsidien mehr erhalten solle. Durch Schlussnahme vom 18. Februar 1924 sprach sich auch die eidg. Aufsichtskommission in gleichem Sinne zu Handen des Volkswirtschaftsdepartements aus.

C. — Daraufhin hat die Klägerin am 28. Februar 1924, gestützt auf Art. 48 Ziff. 2 OG, beim Bundesgericht die vorliegende Klage eingereicht mit dem Begehren, die Beklagte sei zur Zahlung von Fr. 10,974.90 nebst 5% Zins seit 28. Juni 1923 zu verurteilen. Zur Begründung macht sie im wesentlichen geltend, sie habe bei Einreichung der in Frage stehenden 13 Unterstützungsgesuche für Auslandssendungen im Gesteuerungswerte von 36,583 Fr. die im BRB vorgesehenen Formalitäten erfüllt und die Bewilligung des Kommissärs erhalten, sodass ihr ein Anspruch auf den Bundesbeitrag von 30% = Fr. 10,974.90 zustehe. Wie aus den Strafakten hervorgehe, habe bezüglich dieser Gesuche irgend eine Unregelmässigkeit nicht festgestellt werden können. Die Verweigerung der Auszahlung könne die Beklagte nicht auf Art. 23 Abs. 1 BRB stützen, da die Verfolgung der Übertretungen in Abs. 3 des gleichen Artikels generell den Kantonen übertragen sei, sodass einzig die kantonalen Behörden (Gerichte), nicht aber die eidg. Verwaltungsorgane, den Entzug des Anspruches auf weitere Beiträge aussprechen könnten.

D. — Die Beklagte beantragt Nichteintreten auf die Klage wegen Unzuständigkeit des Bundesgerichts, mit der Begründung: Es handle sich nicht um eine zivil-

rechtliche Streitigkeit im Sinne von Art. 48 OG, sondern um eine öffentlich-rechtliche, deren Erledigung in die ausschliessliche Kompetenz der Verwaltungsbehörden falle. Die Klägerin mache nicht eine Schadenersatzforderung geltend, sondern klage auf Leistung der Subventionsbeiträge. Subventionen seien aber freiwillige öffentlich-rechtliche Leistungen, auf die der Empfänger keinen festen, unentziehbaren Anspruch, insbesondere keinen privatrechtlichen Rechtsanspruch habe; vielmehr bestimme der Staat durch einseitigen Hoheitsakt, wem er Hilfe leisten wolle. Wenn die Befugnis zur Bewilligung der Subsidien im BRB den Verwaltungsorganen eingeräumt sei, so müsse mangels gegenteiliger Bestimmungen angenommen werden, dass die gleichen Behörden auch zum Entscheide über den Entzug des Anspruchs auf weitere Beiträge und die Rückerstattungspflicht zuständig seien. Der Grund, warum man die Massnahmen des Art. 23 Abs. 1 BRB nicht den Gerichten übertragen wollte, liege in der Überlegung, dass ein rasches Eingreifen bei Feststellung von Misständen nur möglich sei, wenn den Verwaltungsbehörden möglichst grosse Kompetenzen eingeräumt würden. Den kantonalen Gerichten sei in Abs. 3 zit. Art. einzig die Verfolgung des Urhebers wesentlich falscher Angaben zugewiesen, der keineswegs notwendig identisch sei mit der die Subventionen beziehenden Firma, gegen die sich der Entzug des Anspruchs auf weitere Beiträge und der Rückforderungsanspruch gemäss Abs. 1 richte.

E. — Demgegenüber hält die Klägerin in der Replik an der Zuständigkeit des Bundesgerichts gemäss Art. 48 Ziff. 2 OG fest. Der Umstand, dass die Hilfsaktion des Bundes ein staatlicher Hoheitsakt sei, schliesse nicht aus, dass das Rechtsverhältnis zwischen dem Staat und dem Einzelnen teils öffentlich-rechtlicher, teils privatrechtlicher Natur sein könne (AS 38 II 737). Als öffentlich-rechtlicher Akt komme dabei einzig das Bewilligungsverfahren in Betracht. Nach erfolgter Bewilligung

dagegen habe der Fabrikant einen zivilrechtlichen Anspruch auf Zahlung der Subsidien durch den Bund. Das Bundesgericht habe wiederholt solche gemischte Rechtsverhältnisse, soweit Ansprüche zivilrechtlicher Natur betreffend, der Zivilgerichtsbarkeit unterworfen (Konzessionsverhältnis, Beamtenverhältnis (AS 49 II 417 ff.), Abmachung von Steuerprivilegien (AS 34 II 131). Die in diesen Entscheiden festgelegten Grundsätze seien analog auch hier massgebend. Dem die Auszahlung verweigernden Entscheide der Subsidienbehörden komme mangels Zuweisung dieser Kompetenz an sie bloss die Bedeutung einer Parteierklärung zu. Sofern übrigens dem Bundesgericht die Kompetenz zur Beurteilung solcher Zivilrechtsstreitigkeiten durch den BRB entzogen werden wollte, wäre es an diese gegen Art. 110 und 114 BV und Art. 48 OG verstossende Normierung nicht gebunden, da sie nicht auf einem Gesetz oder allgemein verbindlichen Beschluss der Bundesversammlung, sondern einem vom Bundesrat als Vollziehungsorgan erlassenen Beschluss beruhe.

#### *Das Bundesgericht zieht in Erwägung:*

1. — In erster Linie, und zwar von Amtes wegen, ist zu prüfen, ob die Zuständigkeit des Bundesgerichts zur Beurteilung der vorliegenden Klage begründet sei, insbesondere, ob eine « zivilrechtliche Streitigkeit » im Sinne der von der Klägerin angerufenen Kompetenznorm des Art. 48 Ziff. 2 OG vorliege. Nach ständiger Rechtsprechung ist Voraussetzung einer solchen, dass die Parteien sich in dem zu beurteilenden Rechtsverhältnis auf dem Boden der Gleichberechtigung befinden, der Private also dem Staate als gleichwertiges, selbständiges Rechtssubjekt, und nicht bloss als untergeordnetes Glied des Ganzen gegenübersteht. Es muss mithin ein Verhältnis vorliegen, das zwischen ihnen kraft freier Willensübereinstimmung so geordnet worden ist, aber auch anders hätte geordnet werden können. Wo

diese Voraussetzung fehlt, kann von Beziehungen zwischen koordinierten Rechtssubjekten, und mithin von einer Zivilrechtsstreitigkeit nicht die Rede sein, auch wenn man im Interesse des Rechtsschutzes mit der bisherigen Praxis an der Tendenz möglichst weitgehender Auslegung des Begriffes festhält (vgl. AS 29 II 426 ff.; 40 II 85; 44 II 312; 49 II 267 und dort zit. Ents.).

Hievon ausgehend unterliegt keinem Zweifel, dass das den Streitgegenstand bildende Rechtsverhältnis dem öffentlichen und nicht dem Privatrecht angehört. Das Klagebegehren geht auf Bezahlung von Beiträgen seitens der Beklagten gemäss BRB vom 12. Dezember 1921. Nach Inhalt, Zweck und Entstehungsgeschichte dieses Beschlusses stellen sich die Beiträge als Subventionen, d. h. als freiwillige öffentlichrechtliche Leistungen des Staates dar, da einerseits der mit ihnen verfolgte Zweck ausserhalb der Staats- (Bundes-)verwaltung zu erfüllen ist, andererseits keine Gegenleistung erfolgt, und ihnen endlich weder durch Verfassung, noch Gesetz, Verordnung oder Verträge ein anderer Charakter verliehen ist (vgl. Lotz, Finanzwissenschaft S. 161; Schweiz. stat. Mitteilungen, Jg. 1924, Heft 2 S. 4, 10, 22 ff.). Der Staat (Bund) handelt bei Gewährung dieser Subventionen gemäss einer nach modernen Rechtsanschauungen bestehenden staatlichen Fürsorgepflicht, deren Erfüllung einen Zweig der öffentlichen Verwaltung bildet. Den im BRB näher bezeichneten Personen steht es nun allerdings frei, sich um die Gewährung dieser Bundeshilfe zu bewerben oder nicht, die Bewilligung der Subventionen selbst aber beruht nicht auf vertraglicher Verständigung, sondern stellt sich als einseitiger staatlicher Hoheitsakt dar, was mit aller Deutlichkeit daraus hervorgeht, dass sie der Verfügung des eidg. Kommissärs unter Wahrung des Rekurses an die eidg. Rekurskommission vorbehalten ist. Gleichwie der Inhalt des Subventionsanspruches wird auch der Kreis der Unterstützungsberechtigten einseitig vom Staate bestimmt. Dem Bewerber selbst

steht keinerlei Einwirkung auf die Ausgestaltung des Verhältnisses, insbesondere auf die Höhe der Subvention zu. Diese richtet sich ausschliesslich nach bestimmten objektiven Normen, und einzig aus der Unterwerfung des Bewerbers unter dieselben folgt sein Subventionsanspruch. Es handelt sich somit nicht um ein Verhältnis zwischen einander gleichgeordneten Parteien, die den gleichen rechtlichen Einfluss auf dessen Ausgestaltung besitzen, sondern um ein solches, bei dem sich der Staat als Träger der öffentlichen Gewalt einerseits und der dieser Gewalt unterworfenen Untertan andererseits gegenüberstehen, also in eminentem Sinne um ein Unterordnungsverhältnis des Bürgers zur Staatsgewalt, das dem Gebiet des öffentlichen Rechts, speziell des Verwaltungsrechts angehört. Dass eine neben dem Subventionsverhältnis hergehende vertragliche Abrede getroffen worden sei, durch die das geschaffene Rechtsverhältnis seines hoheitlichen Charakters entkleidet würde, behauptet die Klägerin selbst nicht. Sie kann daher gegen die ausschliesslich auf dem Boden des öffentlichen Rechts sich bewegenden Verfügungen mit den zur Feststellung privatrechtlicher Rechtsverhältnisse dienenden Rechtsmitteln des Zivilprozesses nicht aufkommen; eine Anfechtung der Rechtmässigkeit dieser kraft öffentlichen Rechts getroffenen Verfügungen kann vielmehr nur mit den im BRB vorgesehenen Rechtsbehelfen des Verwaltungsstreitverfahrens erfolgen. Der Standpunkt der Klägerin, sie habe jedenfalls nach erfolgter Bewilligung einen privatrechtlichen Anspruch auf Ausrichtung der Subventionen im eingeklagten Betrage erlangt, hält nicht Stich. Gleichwie der Streit über die Erteilung und den Umfang der Bewilligung dem öffentlichen Recht angehört, so trifft dies auch für die weitere Frage zu, ob dieselbe noch zu Recht bestehe. Art. 23 BRB sieht für den Fall der Übertretung des Beschlusses den Entzug jedes Anspruchs auf weitere Subventionen und die Rückerstattungspflicht hinsichtlich unrechtmässig

bezogener Beiträge vor. Damit wird die Rechtswirklichkeit der Bewilligung an die Bedingung der Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen geknüpft und ausgesprochen, dass die Behörde nur bei Erfüllung dieser Bedingung an die erteilte Bewilligung gebunden sei. Die Frage, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf derselben zutreffen, kann deshalb so wenig Gegenstand eines Zivilprozesses bilden, wie die Erteilung der Bewilligung selbst.

Bei dieser Sachlage ist daher das Bundesgericht zur Anhandnahme der Klage infolge Fehlens des Requisites einer « zivilrechtlichen Streitigkeit » im Sinne von Art. 48 OG nicht zuständig.

2. — Allein selbst bei Zutreffen dieser Prozessvoraussetzung wäre das Schicksal der Klage kein anderes, indem nach Anlage, Inhalt und Zweck des BRB vom 12. Dezember 1921 die Gerichtsbarkeit für die daraus sich ergebenden Anstände der vorliegenden Art als in verbindlicher Weise ausschliesslich den Verwaltungsbehörden zuerkant zu gelten hat. Durch den dringlichen Bundesbeschluss betreffend die ausserordentliche Bundeshilfe für die schweizerische Uhrenindustrie vom 6. Dezember 1921 ist der Bundesrat ermächtigt worden, im Wege der Verordnung « die mit der Uhrenindustrie im Zusammenhang stehenden Industriezweige zu bezeichnen, auf welche die Hilfe ausgedehnt werden kann, ferner die Bedingungen und die Art und Weise der Unterstützung festzusetzen, sowie auch das einzuschlagende Verfahren zu regeln ». Auf Grund dieser Delegation des Gesetzgebungsrechtes hat der Bundesrat in weiterer Ausführung des BB am 12. Dezember 1921 den in Frage stehenden BRB erlassen. Seinem materiellen Inhalt nach stellt sich dieser Beschluss somit als eine gesetzesergänzende Rechtsverordnung dar, deren Kompetenznormierung Art. 48 OG derogiert. Über die hier streitige Kompetenzfrage, ob die eidg. Verwaltungsbehörden oder die kantonalen Gerichte zum Entzuge

« jedes Anspruchs auf weitere Beiträge » gemäss Art. 23 Abs. 1 BRB zuständig seien, sagt nun freilich der BRB unmittelbar nichts aus. Zu Unrecht glaubt indessen die Klägerin, aus Abs. 3 zit. Art., wonach die Verfolgung und Beurteilung der Übertretungen den Kantonen übertragen ist, ableiten zu können, dass einzig auch die kantonalen Behörden zum Entzuge des Anspruchs auf weitere Subventionen zuständig seien. Für eine Unterordnung des Abs. 1 unter Abs. 3 bietet die Fassung von Art. 23 BRB keinerlei Anhaltspunkte; sie verbietet sich gegenteils deshalb, weil sonst die in Abs. 1 normierten Sanktionen zivilrechtlicher Natur (Entzug des Anspruchs, Rückerstattung unrechtmässig bezogener Beiträge) nur als Nebenstrafen in Verbindung mit den Strafsanktionen in Abs. 2 (Geldbusse und Gefängnis) zur Anwendung gebracht werden könnten, was unmöglich im Willen des Gesetzgebers gelegen haben kann, da sich die Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 2 nicht notwendig gegen dieselben Personen richten. Der Entzug der Subventionsberechtigung richtet sich gegen die Firma als solche, während die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach Abs. 2 den fehlbaren Täter, also jedenfalls nur eine physische Person trifft, die keineswegs mit der Firma identisch zu sein braucht. Die kategorische Fassung von Abs. 1 sodann, dass Beiträge, die auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erhoben wurden, zurückzuerstatten sind, lässt mangels gegenteiliger Anhaltspunkte den Schluss nicht abweisen, dass die Verfügung hierüber den Administrativbehörden zustehen soll, zumal für ein richterliches Ermessen hiebei kein Raum bleibt, es sich vielmehr bloss um die Prüfung handelt, ob « unrichtige oder unvollständige Angaben » gemacht worden sind, was festzustellen, eine Administrativbehörde ebenso gut in der Lage ist. Da nach der unzweideutigen Formulierung von Abs. 1 die gleiche Instanz zum Entscheide über die Rückerstattung, wie den Entzug des Anspruchs auf weitere

Subventionen kompetent ist, so folgt hieraus auch die Zuständigkeit der Administrative zur Entscheidung der Frage, ob der Entzug des Anspruchs mit der Rückerstattungspflicht verbunden werden soll, welche Regelung praktisch umso zweckmässiger erscheint, als auch die Bewilligung der Subventionen Verwaltungsorganen zusteht. Diese Auslegung wird auch durch die *ratio legis* gefordert. Sie rechtfertigt sich aus der Erwägung, dass es sich um eine dringliche, ausserordentliche Nachkriegsmassnahme vorübergehenden Charakters handelt, deren Zweck sich nur bei rascher Hilfeleistung erreichen liess, sodass von vorneherein bei den gesetzgebenden Behörden nicht die Absicht bestehen konnte, allfällige Streitigkeiten über die Bewilligung und Ausrichtung von Subsidien im gerichtlichen Verfahren austragen zu lassen; auf jeden Fall hätte letzteres im Beschluss klar zum Ausdruck gebracht werden müssen. Unterstützend kann in diesem Zusammenhange auf den Bericht des Direktors des eidg. Arbeitsamtes an das eidg. Volkswirtschaftsdepartement vom 9. Februar 1924 verwiesen werden, woraus hervorgeht, dass über die Auslegung von Art. 23 Abs. 1 BRB im Sinne der Zuständigkeit der Administrative nie ein Zweifel geherrscht hat. Stammt auch dieser Bericht von einer Verwaltungsabteilung der Beklagten, so ist er doch jedenfalls als amtliche Auskunft über die Entstehung des BRB und die Absichten derjenigen Instanzen, denen die Vorbereitung und Ausarbeitung desselben obgelegen hat, zu würdigen, und insofern kann ihm ein gewisser Beweiswert nicht abgesprochen werden.

*Demnach erkennt das Bundesgericht:*

Auf die Klage wird wegen Unzuständigkeit nicht eingetreten.

## VI. VERSICHERUNGSVERTRAG

### CONTRAT D'ASSURANCE

Siehe Nr. 35. — Voir n° 35.

## VII. ERFINDUNGSSCHUTZ

### BREVETS D'INVENTION

#### 45. Arrêt de la 1<sup>re</sup> Section civile du 17 novembre 1924 dans la cause Arnould frères contre Nussberger.

*Vente d'un brevet d'invention.*

Loi fédérale sur les brevets d'invention du 21 juin 1907, art. 16  
ch. 3: Sens de l'expression: « susceptible d'exploitation  
industrielle. »

CO art. 24 ch. 4: Conditions d'application de cette disposition.

A. — Le 29 novembre 1918, est intervenu entre Arnould frères, fabricants de cadrans, à St-Imier, et Richard Nussberger, horloger à Zurich, un contrat aux termes duquel Nussberger déclarait vendre à Arnould frères le brevet suisse N° 94747 qu'il avait obtenu pour une « montre 24 heures », à savoir une montre pourvue « d'une plaque de recouvrement fixe et d'un cadran portant les chiffres d'heures 1 à 12 et 13 à 24, déplacé angulairement toutes les douze heures, alternativement dans l'un et l'autre sens, par un mécanisme commutateur ». Le prix de vente était fixé à la somme de fr. 2500.— (payé par les acheteurs le jour même) plus une redevance de fr. 0.03 par cadran livré.

Par un second contrat du 11 décembre 1918, Nussberger a cédé à Arnould frères, pour le prix de fr. 5000.—